

Gemeinderat am 18.12.2018

Öffentliche Beratungsunterlage

Beratungsvorlage Nr. GR ~~77~~/2018 / Fe 29.11.2018 Az.: 021.61

Tagesordnungspunkt

5. Änderung der Anlage zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

Beschlussanträge

Der Gemeinderat beschließt die 5. Änderung der Anlage zur Satzung über die Benutzung von Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünften.

Finanzielle Auswirkungen

Keine großen finanziellen Veränderungen, da die Einnahmen der Gemeinde weitgehend gleich bleiben..

Sachverhalt

Die Gemeinde besitzt in Breitenstein das Gebäude Max-Planck-Straße 10 (Altes Schulhaus). Es wird seit langem zu Wohnzwecken vermietet. Die Mieter der Räume im OG und DG ziehen im Dezember aus.

Die Verwaltung schlägt vor, die freiwerdenden Räume im OG und im DG (falls aus Brandschutzgründen möglich) zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen zu verwenden. Im OG sind 3 Zimmer, Küche und Bad vorhanden (ca. 67 m²). Im DG, welches einen separaten Zugang hat, gibt es zwei Zimmer und ein Bad (ca. 44 m²).

Der Ortschaftsrat hat die grundsätzliche Absicht, das laut Heimatbuch 1807 erstmals erwähnte alte Schulhaus zu erhalten und aufzuwerten. Konkrete Planungen gibt es dazu nicht. Daher bietet es sich an, die frei gewordenen Räume übergangsweise weiter für Wohnzwecke zu nutzen. Die Gemeindeverwaltung plant, eine oder zwei Familien, die schon in Anschlussunterbringung sind und die sich gut integriert haben, hier unterzubringen.

Ob das DG zu Wohnzwecken oder nur zu Lagerzwecken genutzt werden kann hängt davon ab, ob mit vertretbarem Aufwand die Anforderungen an Fluchtwege für den Brandschutz erfüllt werden können.

Die Nutzungsgebühren für die Unterbringung in Unterkünften für Obdachlose und Asylbewerber müssen in einer Satzung geregelt werden. Anhand dieser Werte werden die Nutzungsentgelte für die einzelnen Wohnungen ermittelt und durch die Zahl der Bewohner geteilt. Daraus ergibt sich die persönliche Nutzungsgebühr. Hinzu kommt eine Pauschale für die Nebenkosten.

Der Ortschaftsrat in Breitenstein befasst sich am 13.12.2018 mit diesem Nutzungsvorschlag der Gemeindeverwaltung. Die Verwaltung geht davon aus, dass der Ortschaftsrat der vorgeschlagenen Nutzung zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen zustimmt.

Gemeinde Weil im Schönbuch
Landkreis Böblingen
Az.: 020.051; 108.51

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat am 18.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 28.06.1994 über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften beschlossen:

Artikel 1 – Satzungsänderung

Die Anlage zu § 13 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen in Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften:

Objekt	monatlich EUR/qm
Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte	
Lachtentalstraße 12	7,54
Mühlweg 64 und 66	7,16
Tübinger Straße 66	6,65
Tübinger Straße 68	6,65
Seesteige 9	8,10
Schulstraße 6	11,98
Otto-Hahn-Straße 19	6,00
Robert-Bosch-Straße 18	11,00
Hohe Steige 7	10,00
Silcherstraße 2	7,29
Max-Planck-Straße 10	6,50

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Weil im Schönbuch, 19.12.2018


Wolfgang Lahl
Bürgermeister

Nur in Vorlage für Gemeinderäte/-innen

Vorschlag Nutzungsgebühr von 6,50 Euro je m² Wohnfläche monatlich
(Berechnung aus bisheriger Grundmiete und Modernisierungszuschlag von 2011/2012 ergibt 6,08 EUR. Lt. Mietspiegel von Holzgerlingen ergibt sich jedoch ein maximal zulässiger Betrag von 6,50 je m² Wohnfläche monatlich, bei dem ein Zuschlag von 8 % wegen der Steigerungen seit dem 01.06.2016 (Stand 01.06.2016) berücksichtigt ist.

Es wird um Zustimmung zur ab Januar 2019 geltenden neuen Anlage zur Satzung über die Benutzung von Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünften gebeten.



Wolfgang Lahl
Bürgermeister



Feitscher

Anlagen

- 5. Änderungssatzung
- Berechnung Nutzungsgebühr (nur Vorlage Gemeinderäte/ -innen)